Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

13.05.1986 - Drucksache 11/633

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/633
13. 05. 86

Mitteilung des Senats vom 13. Mai 1986

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

2. Die zuständigen Personalräte, die Eltern- und Schülervertretungen und der Landesausschuß für Berufsbildung hatten Gelegenheit, zu den sie betreffenden Änderungen Stellung zu nehmen.

3. Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 9. Mai 1986 zugestimmt.

4. Die Spitzenorganisation der Gewerkschaften haben gemäß § 97 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes zu der Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Stellung genommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, den bisherigen § 52 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes beizubehalten, d. h. die Funktionsstellen an Gesamtschulen nach wie vor auf Zeit zu besetzen. Der Senat konnte diesem Vorschlag nicht folgen. Er verweist insoweit auf die Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs, aus der deutlich wird, daß eine Sonderregelung für Gesamtschulen rechtlich und inhaltlich nicht zu vertreten ist.

Der Deutsche Beamtenbund wendet sich gegen die vom übrigen Beamtenrecht (Laufbahnverordnung) abweichende 2jährige Bewährungszeit für Mitglieder der Schulleitung. Er sieht hierin eine beamtenpolitische Sonderstellung einer bestimmten Beamtengruppe sowie schulpolitisch die Gefahr, daß hiermit jene Tendenzen gefördert werden, die einer Konsolidierung des bremischen Schulwesens entgegenstünden. Der Senat ist der Auffassung, daß der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule ihre Besonderheit gegenüber der üblichen Verwaltung ausmacht und deswegen besondere Regelungen bei der Besetzung der Leitungspositionen erfordert. Die Abweichung von den übrigen Beamtenposten erscheint insoweit nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig. Die im übrigen vom Deutschen Beamtenbund befürchteten Tendenzen werden zum einen nicht gesehen, zum anderen würde gerade die lange Bewährungszeit am ehesten Gewähr dafür bieten, daß besonders befähigte Lehrer Leitungsfunktionen in der Schule übernehmen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt weiterhin an, das Auswahlverfahren für Funktionsstelleninhaber in der Schule weitgehend an die hamburgischen gesetzlichen Bestimmungen anzulehnen. Da in Bremen die beiden Stadtgemeinden Dienstherren der Lehrer und mithin auch der Schulleiter sind, obliegt ihnen die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Eine gesetzliche Festschreibung dieses Verfahrens, wie es Hamburg auch in der Vergangenheit vorgenommen hat, erscheint aus diesem Grunde in Bremen nicht angezeigt.

5. Mit dem Gesetz sind keine Kosten verbunden. Unmittelbare Einsparungen ergeben sich aus ihm ebenfalls nicht.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 251—223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1985 (Brem.GBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Berufsschule/Berufsgrundbildungsjahr/Ausbildungsvorbereitungsjahr"

   b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Berufsschule wird von Schülern besucht, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind."

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis kann ermöglicht werden, den Berufsschulunterricht zusammenhängend als Vollzeitunterricht von einjähriger Dauer (Ausbildungsvorbereitungsjahr) abzuleisten. Der Senat kann durch Rechtsverordnung Maßnahmen und Einrichtungen anderer Träger als gleichwertig anerkennen."

2. In § 33 werden die Worte „Kinder und Jugendlichen" gestrichen.

3. § 35 erhält folgende Fassung:

   „§ 35 Dauer der Schulpflicht

   (1) Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Jahre.

   (2) Die Schulpflicht endet vorher, wenn

   1. eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen ist;
   2. ein mindestens zweijähriger beruflicher Vollzeitbildungsgang erfolgreich abgeschlossen ist oder
   3. ein Berufsgrundbildungsjahr im Anschluß an ein Ausbildungsvorbereitungsjahr erfolgreich besucht worden ist.

   (3) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. War die Schulpflicht bereits beendet, lebt sie in diesen Fällen wieder auf."

Artikel 2

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 167 — 223-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1985 (Brem.GBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird gestrichen.

2. § 52 erhält folgende Fassung:

   § 52 Übertragung von Funktionsstellen

   (1) Die Übertragung einer besoldungsmäßig herausgehobenen Funktion erfolgt durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, in Bremerhaven durch den Magistrat.

   (2) Bei der Übertragung einer Funktion, die zur Schulleitung gehört, soll auch berücksichtigt werden, ob über die Fachausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse in Fragen der Schulverwaltung vorliegen.

   (3) Funktionen in der Schulleitung werden zunächst vorläufig auf zwei Jahre übertragen. Diese Bewährungszeit kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis auf 12 Monate abgekürzt werden, wenn der Bewerber bereits ein Amt inne hat, in dem er Aufgaben wahrzunehmen hat, die ganz oder zum Teil denen im neuen Amt ähnlich sind. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird über die endgültige Übertragung entschieden, in der Stadtgemeinde Bremen im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde."

3. § 53 wird gestrichen.

4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von einem Auswahlverfahren kann abgesehen werden, wenn die Stelle durch Umbesetzung eines Lehrers aus einem gleich- oder höherbesoldeten Amt besetzt wird."

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Zeit bestellten Funktionsstelleninhaber behalten ihre Funktion grundsätzlich für die Zeit ihrer Bestellung. Für Funktionsstelleninhaber, deren befristete Amtszeit in der Zeit bis zum 31. Januar 1987 abläuft, verlängert sich die Amtszeit abweichend hiervon bis zur Entscheidung über die endgültige Besetzung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Endet die Funktion als Abteilungsleiter früher als die als Schulleiter oder die als stellvertretender Schulleiter, werden die Aufgaben des Abteilungsleiters bis zum Ende der jeweils anderen Funktion von diesem Funktionsstelleninhaber wahrgenommen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Zeit bestellten Funktionsstelleninhaber findet die bisherige Bestimmung des § 52 Abs. 4 und 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes weiterhin Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Funktionsstelleninhaber von den ihm auf Zeit übertragenen Funktionen nur gleichzeitig zurücktreten kann.

(5) Wird Schulleitern, die auf Zeit bestellt waren, ihre Funktion erneut übertragen, entfällt für sie die Bewährungszeit, wenn sie länger als zwei Jahre in ihrer Funktion waren. Dasselbe gilt für die anderen Funktionsstelleninhaber in der Schulleitung, wenn ihnen die Funktion erneut übertragen wird.

Begründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Schulgesetzes)

A. Allgemeines

a) **Schulpflicht für alle Auszubildende**

Die duale Berufsausbildung ist eine Berufsausbildung, die an zwei verschiedenen Lernorten, dem Lernort „Betrieb" und dem Lernort „Schule" stattfindet. Die Inhalte dieser Ausbildung werden über ein Abstimmungsverfahren in Ausbildungsordnungen, Rahmenplänen und Lehrplänen festgelegt und den einzelnen Lernorten zugewiesen.

Das Berufsbildungsgesetz verpflichtet mit § 7 den Ausbildenden, den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Der Auszubildende hat gemäß § 9 Nr. 2 BBiG am Berufsschulunterricht teilzunehmen, für den er freigestellt wird.

Die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist mithin Grundvoraussetzung für eine qualitativ optimale Ausbildung.

Trotz der Grundintention des Berufsbildungsgesetzes gibt es z. Z. rechtlich die Möglichkeit, auf die Teilnahme am Berufsschulunterricht zu verzichten, wenn der Auszubildende nicht schulpflichtig ist. Dies gilt insbesondere für die Personengruppe, die nach der Volljährigkeit ihre Ausbildung beginnt (§ 35 Abs. 3 Satz 1).

Im Interesse einer optimalen Ausbildung im dualen System, aber auch um etwaige Bevorzugungen Nicht-Schulpflichtiger gegenüber Schulpflichtigen bei der Bewerbung um Ausbildungsplätze zu beheben, ist es erforderlich, all diejenigen schulpflichtig sein zu lassen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz befinden.

Hiermit wird im wesentlichen denjenigen Regelungen entsprochen, wie sie schon jetzt in den Ländern Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein zu finden sind.

b) **Schulpflicht für Absolventen des Ausbildungsvorbereitungsjahres**

Nach § 35 Abs. 4 des Schulgesetzes endet die Schulpflicht nach erfolgreichem Abschluß eines Bildungsganges nach § 17 Abs. 5. Diese Regelung wurde 1975 eingeführt, um Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis die Chance, einen Arbeitsplatz zu bekommen, zu vergrößern.

Hatte ursprünglich dieses eine Schuljahr keinen wesentlich anderen Charakter als eine Zusammenfassung des früher regelmäßig vorgesehenen dreijährigen Teilzeitunterrichts, hat sich der Inhalt dieses Jahres inzwischen massiv geändert. Dies wird nicht zuletzt durch dessen Bezeichnung „Ausbildungsvorbereitungsjahr" deutlich. Die ursprünglich überall sogenannte „17/5-Maßnahme" ist nicht mehr Ende eines schulischen Werdeganges, sondern von ihrer Intention her darauf gerichtet, im Anschluß daran eine Berufsausbildung zu beginnen. Dementsprechend sind die Bildungsinhalte von Ausbildungsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr miteinander verzahnt. Einzelne dem Rahmenlehrplan nach dem Berufsgrundbildungsjahr einzuordnende Inhalte, die Vermittlung bestimmter Grundfertigkeiten, sind schon Teil der Ausbildung im Ausbildungsvorbereitungsjahr. Eine vorzeitige Beendigung der Schulpflicht gerade der meist benachteiligteren Schülergruppen kann daher in deren Interesse nicht mehr gerechtfertigt sein. Vielmehr ist darauf Wert zu legen, daß sich an das Ausbildungsvorbereitungsjahr unmittelbar der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres anschließt.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 (§ 17 BremSchulG)

Die Änderung des § 35 führt dazu, daß auch jene Auszubildenden schulpflichtig sind, die sich in der Zweitausbildung oder sogar in einer weiteren Ausbildung befinden. Die bisherige Begrenzung des Auftrages der Berufsschule in § 17 Abs. 1 auf diejenigen, die sich in der Erstausbildung befinden, ist daher aufzuheben. Weiterhin wird der Begriff „Ausbildungsvorbereitungsjahr" offiziell in das Gesetz eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 33 Bremisches Schulgesetz)

Diese Streichung ist eine Folgeänderung des § 35.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 35 Bremisches Schulgesetz)

Die neue Fassung des § 35 begründet die Schulpflicht für alle Auszubildende (Abs. 3) sowie eine ggf. vorzeitige Beendigung der Schulpflicht für Absolventen des Ausbildungsvorbereitungsjahres erst dann, wenn sie das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich besucht haben. Der bisherige Absatz 2 sowie der bisherige Absatz 3 Satz 3 sind damit gegenstandslos geworden.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes)

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 3. Juli 1985, zugestellt am 23. Oktober 1985 — Az.: 2 BvL 16/82 — entschieden, daß § 52 Abs. 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes unvereinbar und nichtig ist. Diese Entscheidung bewirkt nicht, daß alle bislang auf der Grundlage dieser Bestimmung ergangenen Entscheidungen rechtswidrig sind, sondern zwingt die Exekutive nur, vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung die neue Rechtslage zu beachten. Dies legt § 79 Abs. 2 i. V. m. § 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes fest. Der Gesetzgeber hat daher für die Zukunft eine Regelung zu finden, die den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten bundesrechtlichen Ansprüchen genügt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung im wesentlichen auf die Verknüpfung von Status und Funktion hingewiesen und festgestellt, daß eine dauernde Trennung von Amt im statusrechtlichen und von Amt im funktionellen Sinne nicht zulässig und mit § 18 BBesG nicht vereinbar sei. Mit der Zuordnung der Aufgaben des Schulleiters zu bestimmten Ämtern habe der Bundesgesetzgeber für die Länder verbindlich die Rechtsstellung des Schulleiters geregelt. Danach müßten Schulleiter grundsätzlich in Planstellen für Ämter der Schulleiter eingewiesen und befördert werden.

Das Gericht hatte nur über die Frage der Zeitbestellung eines Schulleiters nach § 52 Abs. 1 BremSchulVwG zu entscheiden. Der Entscheidungstenor bezieht un-

mittelbar die Schulleiterstellvertreter und Abteilungsleiter ein. Die Entscheidung bezieht nicht die Funktionsstelleninhaber an Gesamtschulen ein, die über § 52 Abs. 2 BremSchulVwG befristet bestellt worden sind. Zur Zeit der Konzeption des § 52 unterschieden sich die Gesamtschulen sowohl in ihrer Stellung innerhalb des bremischen Schulsystems als auch in der Dauer der Amtszeiten ihrer Funktionsstelleninhaber von den übrigen Schulen erheblich. Die Gesamtschulen waren noch Modellschulen nach der damaligen Fassung des § 10 des Bremischen Schulgesetzes, Fachbereichsleiter wurden für die Dauer von 4 Jahren bestellt, Jahrgangsleiter für die Dauer von 2 Jahren. Die Entwicklung des bremischen Schulsystems hat jedoch schon eine erhebliche Annäherung der Schulzentren und der Gesamtschulen erbracht. Die Gesamtschulen sind demgemäß nicht mehr als Modellschulen ausgewiesen; sie sind Teil des bestehenden Regelschulsystems, was nicht nur der Verzicht auf das Wort „Modellschulen", sondern auch der neue § 12b BremSchulG verdeutlicht, der die Gesamtschule als Teil des bestehenden Regelsystems ausweist. Für die Funktionsstelleninhaber ist wie bisher bei den Schulzentren ohne Ausnahme eine Amtszeit von 8 Jahren vorgesehen.

Die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen Gesamtschulen und Schulzentren sind im wesentlichen im pädagogisch-didaktischen Bereich zu finden. Diese Unterschiede können es vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtfertigen, für sie den „Schulleiter auf Zeit" beizubehalten, der vornehmlich seine Berechtigung in der Besonderheit der organisatorischen Struktur der bremischen Schule gefunden hat (Demokratisierung, Mitwirkung).

Die Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes begründet mithin eine einheitliche Regelung für alle öffentlichen bremischen Schulen, einschließlich der Gesamtschulen. Diese Regelung ist eine des herkömmlichen Berufsbeamtentums, d. h. die besoldungsmäßig herausgehobenen Funktionsstellen an den Schulen werden nur noch im Wege der Beförderung auf Lebenszeit erreicht.

Dennoch rechtfertigt die besondere Stellung der Schule und deren besondere Struktur ein vom üblichen Beamtenrecht abweichendes Verfahren zur Bestellung in die verschiedenen Ämter.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 51

Der bisherige Absatz 1 ist bereits Teil des allgemeinen Laufbahnrechts.

Absatz 2 ist systematisch dem § 54 zugeordnet.

Zu § 52

Absatz 1 stellt heraus, daß die Übertragung einer besoldungsmäßig herausgehobenen Funktion durch die Fachbehörde erfolgt. Die beamtenrechtliche Ernennung in das Amt als Status erfolgt dann letztlich durch den Senat.

Zu Absatz 2

Der Lehrer wird während seiner Ausbildung ausschließlich auf seine pädagogische Tätigkeit vorbereitet. Für die Aufgaben als Schulleiter, dessen Stellvertreter oder als Abteilungsleiter, die zum großen Teil Verwaltungsabwicklung beinhalten, fehlen regelmäßig jegliche Kenntnisse. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß der Erwerb von Kenntnissen in Fragen der Schulverwaltung für den Schulleiter den Einstieg in seine neuen Aufgaben erheblich erleichtern kann. Auch Kenntnisse in der Personalführung, in der Leitung von Konferenzen zählen hierzu. Gravierende Fehler zu Beginn der Amtszeit können dadurch eher vermieden werden.

Absatz 2 stellt die Bedeutung solcher Kenntnisse vor der Übertragung einer Funktion, die zur Schulleitung gehört, heraus.

Zu Absatz 3

Nach § 8 Abs. 1 der Bremischen Laufbahnverordnung hat ein Beamter für einen höherbewerteten Dienstposten seine Eignung nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine 6monatige erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben des Dienstpostens erbracht.

Diese Regelung ist auf Schulleiter, dessen Stellvertreter und Abteilungsleiter in dieser Form nicht unmodifiziert übertragbar. Anders als die traditionelle Verwal-

tung, in der ständig vielfach wiederkehrende ähnliche Entscheidungsabläufe zu bewältigen sind, wird die Schule geprägt durch einen einjährigen Rhythmus. Viele Entscheidungen und Planungsmaßnahmen kommen nur einmal im Jahr vor, dann jedoch in einer sich wiederholenden typischen Art. Über die Eignung eines Schulleiters, aber auch Abteilungsleiters kann nicht zuverlässig entschieden werden, wenn nur die erstmalige Bewältigung einer solchen Aufgabe bewertet werden kann. Es ist angesichts der Komplexheit der Aufgaben und der Schwierigkeit ihrer organisatorischen Durchführung von kaum einem zu erwarten, daß er die verschiedenen, im Schuljahr einmaligen Entscheidungsabläufe auf Anhieb problemlos bewältigt. Erst ein zweiter Durchgang läßt erkennen, ob generell die Eignung für dieses Amt besteht.

Die Bewährungszeit, d. h. die Zeit der vorläufigen Bestellung, ist daher auf zwei Jahre festgesetzt mit einer Verkürzungsmöglichkeit, wenn der Bewerber bereits Erfahrungen mit vergleichbaren Aufgaben mitbringt. Am Ende der Bewährungszeit wird über die Eignung und endgültige Übertragung im Prinzip unter den gleichen Kriterien entschieden, wie es die Bremische Laufbahnverordnung vorsieht.

Zum Verfahren der Bestellung

Nach § 54 haben die Anstellungskörperschaften die in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen bei der Besetzung einer besoldungsmäßig herausgehobenen Stelle einer Schule angemessen zu beteiligen. Diese Vorschrift bleibt mit Ausnahme des neuen Absatzes 2 (vormals § 51 Abs. 2) unverändert, weil sich das bisherige Verfahren, daß die beiden Stadtgemeinden sich insoweit eigene Verfahrensrichtlinien gegeben haben, bewährt hat. Eine angemessene Beteiligung nach dem neuen Recht verlangt naturgemäß eine Modifizierung der Bestimmungen mit dem Ziel, daß sowohl bei der vorläufigen Übertragung, wie auch bei der endgültigen Übertragung eine Beteiligung dieser Personengruppen vorgesehen wird. Dies gilt — nach dem Ortsamtsgesetz — selbstverständlich auch für die Ortsamtsbeiräte.

Funktionen in der Schulleitung können regelmäßig nur von Vollzeitbeschäftigten angemessen wahrgenommen werden. Daher wird sie grundsätzlich Voraussetzung für die Übertragung einer entsprechenden Funktion sein.

Zu Artikel 3

Absatz 2 stellt zum einen noch einmal klar, daß gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die befristete Bestellung rechtsgültig bleibt und damit die Amtszeit regulär nach 8 Jahren endet; demgegenüber verlängert sich jedoch die Amtszeit bei jenen, für die sie unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes regulär auslaufen würde bis zu einem Zeitpunkt, zu dem auf der Grundlage neuer Auswahlrichtlinien über die Neubesetzung entschieden worden ist. Dies wird spätestens zum Schulhalbjahreswechsel geschehen sein.

Auf der anderen Seite kann es jedoch auch Fälle vorzeitiger Beendigung geben, insbesondere dann, wenn die Schule oder Schulstufe aufgelöst wird.

Die Absätze 3 und 4 sind erforderlich, um sicherzustellen, daß in Fällen der fast ausnahmslos an den öffentlichen Schulen bestehenden Personalunionen mehrere Funktionsstellen (z. B. Schulleiter mit Abteilungsleiter) ein einheitlicher Beginn für die Lebenszeitbestellung möglich ist.

Funktionsstelleninhaber, die bislang auf Zeit bestellt worden sind, haben ihre Eignung unter Beweis gestellt, wenn sie nach neuem Recht erneut wieder bestellt werden. Eine Bewährungszeit wäre dann, wenn sie länger als zwei Jahre diese Funktion bereits ausgeübt haben, nicht vertretbar.

Druck: Anker-Druck Bremen